

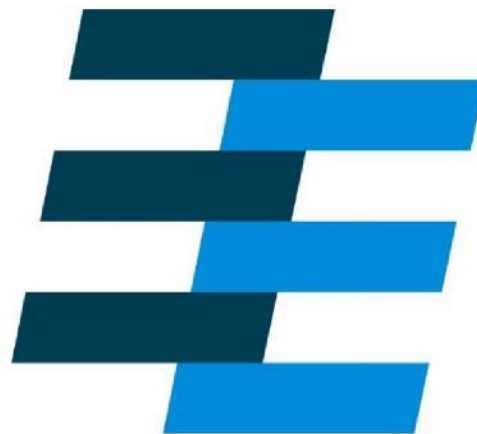
# **RICHTLINIE**

des Verband Region Stuttgart und der  
Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH



## **„Kofinanzierungsprogramm Wasserstoff und Brennstoffzelle Region Stuttgart“**

**Aufruf 2023**



**Region  
Stuttgart**

Regionales Kofinanzierungsprogramm  
zur Umsetzung zukunftsweisender Wasserstoff- und  
Brennstoffzellenprojekte in der Region Stuttgart

**Zweiter Aufruf  
und Kofinanzierungsrichtlinie 2023**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Kofinanzierungsprogramm Grüner Wasserstoff und Brennstoffzelle.....	3
1.1. Zielsetzung .....	3
1.2. Rechtsgrundlagen .....	4
2. Handlungsfelder .....	5
3. Antragssteller, Projektkoordinator .....	6
4. Kofinanzierungskriterien und Voraussetzungen .....	7
5. Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des VRS / der WRS .....	9
6. Höhe und Verwendungszwecke der Kofinanzierungsmittel .....	10
7. Abrechnung und Verwendungsnachweise .....	11
8. Weitere Hinweise .....	11
9. Antragsverfahren und Einreichungsfristen .....	12
10. Ansprechpartner und Adresse .....	13
11. Geltung .....	13
12. Anlage 1:.....	14

# 1. Kofinanzierungsprogramm Grüner Wasserstoff und Brennstoffzelle

## 1.1. Zielsetzung

Die Region Stuttgart ist mit rund 2,8 Millionen Einwohnern einer der großen Ballungsräume Europas und zählt auf internationalem Level zu den führenden Innovations- und Industriestandorten. Dies drückt sich unter anderem in der Anzahl eingereicherter Patente vorwiegend im Automobil- und im Maschinenbau aus. Hier belegt die Region seit Jahren auch im internationalen Umfeld Spitzenplätze.

Dies bedeutet aber auch, dass in der industriestarken Region Stuttgart die Begrenzung des Klimawandels durch Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen eine der zentralen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts ist. Hierfür ist ein tiefgreifender Umbau unserer Energiesysteme und eine weitreichende Umstellung auf innovative und emissionsfreie Technologien in allen Sektoren notwendig. Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien können mittel- bis langfristig wesentlich dazu beitragen, die Klimaschutzziele zu erreichen. Wasserstoff als Energieträger ist dabei in den Sektoren Stromerzeugung, Industrie, Verkehr und Wärme direkt oder in Form von auf Wasserstoff basierenden synthetischen Kraftstoffen einsetzbar. Er ist zudem speicherbar. Somit eignet sich Wasserstoff zur Sektorenkopplung, die mittel- bis langfristig große Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende erlangen wird. Hierfür müssen die technologischen und regulatorischen Grundlagen gelegt werden, mit dem Ziel, die Wasserstofftechnologien schrittweise weiter zu etablieren.

Wasserstoff und die dafür benötigten Technologien bieten große Potenziale für Industrie- und Technologiestandorte wie die Region Stuttgart. Weltweit sollen konventionelle Technologien durch neue, "grüne" Technologien ersetzt werden, was einen Strukturwandel bedeutet. Auch die Region Stuttgart ist von diesem Strukturwandel betroffen. Er ist eine Herausforderung, bietet aber auch große Chancen für die Region, die jetzige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und durch vorhandene Forschungs- und Technologiekompetenz sowie Innovationsfähigkeit weiter auszubauen. Wasserstoff und die dafür benötigten Technologien stehen daher auch im Fokus der von der Region Stuttgart identifizierten Zukunftsfelder.

Der Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen in der Region Stuttgart sollte durch eine Industrialisierung der mobilen und stationären Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen unterstützt werden. Durch die Vernetzung der Akteure können im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bei der Entwicklung von Systemen für Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Wasserstoff Wettbewerbsvorteile erarbeitet werden. Durch die Fortführung bestehender und die Umsetzung weiterer Leuchtturmprojekte sowie die Weiterführung und die Initiierung gezielter Förderprogramme, können Anreize für einen Aufbau und eine schnelle Verbreitung von Produktions-, Speicher- und Nutzkapazitäten geschaffen werden. Damit sollen auch die Unternehmen der Region Stuttgart darin unterstützt werden, ihre führende technologische Position im internationalen Wettbewerb zu behaupten.

In der Region Stuttgart wurden frühzeitig die Chancen der Wasserstoffwirtschaft erkannt und wichtige Ergebnisse in Forschung und Entwicklung wie auch im Anwendungsbereich erzielt. Die Region Stuttgart verfügt über eine ausnehmend große Vielfalt an hochqualifizierten Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Universitäten wie auch hochinnovativen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette (KMU wie Global Player), die in erprobten Netzwerken kooperieren. Wichtige Projekte wurden durchgeführt beziehungsweise gestartet. Auf dieser erfolgreichen Basis kann die Region Stuttgart heute aufsetzen.

Die Bundesregierung hat im Juni 2020 ihre Nationale Wasserstoffstrategie veröffentlicht. Baden-Württemberg hat im Dezember 2020 die Landes-Wasserstoff-Roadmap der Öffentlichkeit vorgestellt. Für die Region Stuttgart gilt es, die dort formulierten Chancen der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien auf regionaler Ebene umzusetzen und zu nutzen, um auf diesem Gebiet einer der global führenden Wirtschaftsstandorte zu werden. Die Rahmenbedingungen dafür sind gegeben, insbesondere auch wegen der vorhandenen Industriestruktur im Anlagen- und Maschinenbau. Der Schwerpunkt der regionalen Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Industrie liegt auf der Herstellung von Komponenten und Teil-Systemen. Dieses enorme wirtschaftliche Potenzial müssen wir erschließen. Dazu benötigen wir Demonstrationsprojekte, einen erfolgreichen Technologietransfer und Innovationsförderung.

So wurde auch bis Sommer 2021 eine Wasserstoffstrategie für die Region Stuttgart erstellt. Diese baut auf die Landes- und die nationale Wasserstoffstrategie sowie die Strategie der EU als wesentliche Grundlage der geplanten Maßnahmen auf.

Mit der hier vorgelegten Kofinanzierungsrichtlinie sind die Handlungsschwerpunkte für die Region Stuttgart benannt und die Ziele definiert. Mit der beschlossenen Kofinanzierung von Umsetzungsprojekten sollen diese mit Maßnahmen unterlegt werden.

## 1.2. Rechtsgrundlagen

Die Einhaltung dieser Richtlinie ist Voraussetzung für eine mögliche Kofinanzierung von Projektvorhaben durch das Regionalprogramm „Wasserstoff und Brennstoffzelle“. Die Anträge zur Kofinanzierung müssen auf Basis der vom Verband Region Stuttgart (VRS) bzw. der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS) bereitgestellten Antragsformulare erstellt werden.

Hinweise für Antragssteller und als Projektpartner beteiligte Unternehmen:

Die vom Verband Region Stuttgart gewährten Kofinanzierungsmittel unterliegen dem Beihilferecht nach Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. V. mit insb. den Artikeln 25, 28, 36, 36a, 41 und 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Erforderlich ist, dass mittels der Beihilfen Maßnahmen ergriffen werden, die ohne die Beihilfen unterbleiben würden, und dass die Beihilfen zugleich die wirtschaftliche Entwicklung fördern, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und dürfen vor der Abgabe des Antrags auf Kofinanzierung noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn zählt insbesondere die Beauftragung von Dienst- oder Bauleistungen, die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen. Das Einholen von Angeboten zählt indes nicht als Vorhabensbeginn. Bei Unsicherheiten wird um zuvorige Kontaktaufnahme gebeten.

## 2. Handlungsfelder

Der Strukturwandel in der Automobilindustrie trifft die Region Stuttgart in besonderer Weise. Denn die wirtschaftlichen Stärken der Region Stuttgart liegen in der Automobilindustrie und dem Maschinen- und Anlagenbau. Dadurch gewinnt der Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie einen hohen Stellenwert, in dem es bereits umfangreiche Expertise gibt. Neben bedeutenden, international agierenden Konzernen ist die Wirtschaft der Region Stuttgart durch eine starke mittelständische Industrie geprägt. Die bisherige starke Exportorientierung wird auch und insbesondere durch die neuen Technologien weiter wichtig für die regionale Wirtschaft sein. Auch die Forschungslandschaft ist national und global hervorragend aufgestellt.

Die erneuerbaren Energien Wind, Sonne, Wasser und Biomasse werden auch perspektivisch den Energiebedarf nicht decken können. Neben dem Ausbau der Energieinfrastrukturen ist der forcierte Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch unter dem Blickwinkel der Sektorenkopplung und dem Aufbau lokaler Erzeugungskapazitäten für Wasserstoff unerlässlich und wird die Entwicklung ortsansässiger Infrastrukturanbieter und Technologiezulieferer unterstützen.

Für die energetische Versorgungssicherheit werden künftig im Sinne einer klimaneutralen Energiewirtschaft neben den bekannten regenerativen Quellen nicht mehr fossile Energieträger genutzt werden, sondern beispielsweise nachhaltig erzeugter Wasserstoff oder darauf basierende Energieträger.

Nachhaltiges Ziel ist es, in der Region Stuttgart, mit Wasserstoff als Energieträger, den Herausforderungen des Klimawandels und des industriellen Strukturwandels zu begegnen. Durch die breite Anwendung dieser Technologien soll auch die Produktion der dafür notwendigen Hardware in der Region Stuttgart etabliert werden. So können die damit verbundenen technologischen, wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Gesichtspunkte erkannt und entwickelt werden. Der zu verwendende Wasserstoff soll mit Hilfe von erneuerbaren Energien klimafreundlich produziert und anschließend in der Region Stuttgart zur Energieerzeugung mit Brennstoffzellen und als Rohstoff in allen wesentlichen Energieverbrauchssektoren – von der Mobilität über die industrielle Nutzung bis hin zur Wärme- und Stromerzeugung für Gebäude – als emissionsfreier Energieträger zum Einsatz kommen. Die zu unterstützenden Maßnahmen sollen die wirtschaftliche Umsetzung einer Wasserstoffwirtschaft in der Realität erproben, den Markt vorbereiten und die gesellschaftliche Akzeptanz für Wasserstoff als Energieträger in der Bevölkerung verbessern bzw. erhalten.

Demzufolge ist es für den Wirtschaftsstandort Region Stuttgart wichtig, dass neben den regionalen und landesweiten Maßnahmen auch nationale und internationale Rahmenbedingungen und Förderungen für die Verteilung und die Nutzung von Wasserstoff etabliert werden, welche neue Geschäftsmodelle erlauben.

Eine zuverlässige Wasserstoffversorgung wird vorrangig über europäische Wasserstofftransportnetze auf Basis von Pipelines sowie dem gasförmigen und flüssigen Transport mittels Schifffahrt sowie über Schiene und Straße erfolgen. Zur Schaffung eines Heimatmarktes, zur kurzfristigen Unterstützung von Vorhaben zur Technologieeinführung und Markterprobung und als Demonstration für den Exportmarkt gilt es, die Potenziale zur Eigenerzeugung von Wasserstoff zu nutzen.

Kommunen können wichtige Plattformen zum verstärkten Einsatz von Wasserstoff werden. So kann beispielsweise der Einsatz eines Elektrolyseurs in Kombination mit Photovoltaik für die Stromversorgung eines Quartiers verwendet und die Abwärme aus der Elektrolyse für Nahwärme genutzt werden. Eine Kopplung der Sektoren Strom, Wärme, Kälte und Mobilität könnte so erfolgreich dargestellt werden.

Aufgrund des großen Beitrags des Verkehrssektors an den Treibhausgasemissionen, steht dieser Bereich im besonderen Fokus der Klimapolitik. Aus heutiger Sicht müssen dabei technologieoffen unterschiedliche Ansätze zur Erreichung der Emissionsziele verfolgt werden, um diverse Entwicklungen und Anforderungen verschiedener Mobilitätsformen und -anwendungen (Straße, Schiene, Wasser, Luft) zu bedienen.

Mit einer gezielten Förderung der Wasserstoff-, Brennstoffzellen-, Elektrolyse- und Synthesetechnologien kann aufgrund der vorhandenen Expertise zahlreicher Unternehmen, wirtschaftsnaher Forschungsinstitute und Hochschulen in der Region Stuttgart auf diesem Gebiet ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region geleistet werden. Dies dient auch der Basis der regionalen Wirtschaft, der stark mittelständisch geprägte Maschinen- und Anlagenbau sowie die Zuliefererindustrie. Hier gilt es, die Transformation zu den neuen Wasserstofftechnologien zu unterstützen und den heutigen globalen Führungsanspruch weiter zu stärken.

### **3. Antragssteller, Projektkoordinator**

Antragsberechtigt sind die Städte, Gemeinden und Landkreise in der Region Stuttgart, Eigenbetriebe oder öffentlich-rechtliche Unternehmungen (bspw. Stadtwerke, Abfallwirtschaftsbetriebe), Zweckverbände und Unternehmen der Privatwirtschaft, die entsprechende Einzel- oder Verbundprojekte in der Region Stuttgart umsetzen wollen. Dabei muss der (Unternehmens-)Sitz des Projektkoordinators in der Region Stuttgart liegen.

Bei Verbundvorhaben mit mehreren Projektpartnern bestimmt das Konsortium bereits mit der Einreichung des Vollartrages eine juristische Person, die als Projektkoordinator und als Ansprechpartner für den VRS und die WRS in allen projektrelevanten Fragestellungen bzw. Sachverhalten fungiert. Der Projektkoordinator koordiniert den Projektfortschritt und die finanzielle Abwicklung des Projekts.

Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren. Im ersten Schritt wird eine max. dreiseitige aussagekräftige Projektskizze eingereicht. Die eingereichten Projektskizzen werden vor der Einbringung in den unabhängigen Fachbeirat, im Rahmen einer engen Abstimmung zwischen der Geschäftsstelle des VRS, der WRS und einer Arbeitsgruppe des politischen Gremiums Regionalversammlung des VRS hinsichtlich Förderfähigkeit und Fördervolumen vorberaten. Auf Basis der eingereichten Projektskizzen wird entschieden, welche Projekte zur Stellung eines Vollartrages aufgefordert werden.

Die aufgeforderten Antragsteller bewerben sich dann mit einer aussagekräftigen Projektbeschreibung auf der Basis dieser Bekanntmachung und eines Antragsformulars, welches vom Verband Region Stuttgart bereitgestellt wird.

Die vom Antragsteller (Projektkoordinator) eingereichte Projektskizze, bzw. der Vollertrag, muss eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens mit folgenden Punkten beinhalten:

- Darstellung der Projektziele mit Bezug zu den Zielen des Kofinanzierungsprogramms,
- Darstellung des Innovationsgrads und etwaiger Alleinstellungsmerkmale des Projekts,
- Beschreibung des Arbeitsplans, der Ressourcenplanung und der definierten Meilensteine,
- Darstellung des Modellcharakters des Vorhabens und der Übertragbarkeit auf die Region. Wenn möglich, Aufzeigen von angestrebten Synergieeffekten zu anderen Projektvorhaben,
- Konsortialstruktur und Projektkoordination,
- Darstellung der Finanzierung und der Budgetplanung, aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren, nach Kostengruppen (Bauleistungen/Investitionen bzw. Dienstleistungen) sowie weiteren Kofinanzierungsmitteln von Seiten Dritter,
- Begründung der Notwendigkeit der Kofinanzierungsmittel,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Verwertung der Projektergebnisse nach Projektabschluss, inklusive der Beschreibung, ob und wie das Vorhaben nach Abschluss der Kofinanzierung weiter betrieben bzw. finanziert werden soll.

#### **4. Kofinanzierungskriterien und Voraussetzungen**

Die Projektvorhaben sollen in Form von Einzelprojekten oder Verbundvorhaben in den folgenden Teilbereichen oder Kombinationen hiervon umgesetzt werden:

- Installation von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, wenn diese ausschließlich zur Erzeugung grünen Wasserstoffs genutzt wird,
- Errichtung von Elektrolyseanlagen zur Erzeugung grünen Wasserstoffs,
- Errichtung von Wasserstofftankstellen,
- Anschaffung von mit Wasserstoff betriebenen Brennstoffzellenfahrzeugen (Dienstflotten-PKWs, Kleintransporter, Lieferfahrzeuge, Nutzfahrzeuge, Schwerlasttransporter, Busse, Schienenfahrzeuge),
- Umsetzung von Gebäude- oder Quartiersenergieversorgungsanlagen auf Basis von grünem Wasserstoff.

Aber auch weitere Anwendungen der Erzeugung oder Nutzung von Wasserstoff in Industrie, Mobilität oder Städtebau sind förderfähig und erwünscht.

Die Vorhaben, für die eine regionale Kofinanzierung beantragt wird, müssen planerisch soweit gediehen sein, dass eine Umsetzung zeitnah nach einer Kofinanzierungszusage erfolgen kann. Dies muss deutlich erkennbar sein und ein schlüssiges Finanzierungsmodell muss vorliegen. Zudem müssen die Vorhaben nach Ablauf der Kofinanzierung wirtschaftlich und technisch eigenständig weiter betrieben werden können. Diese Betriebskosten müssen in der Regel zumindest drei bis fünf Jahre nach Auslaufen der Kofinanzierung aus Eigenmitteln bestritten werden. Andernfalls besteht eine Rückzahlungspflicht, auch über den Förderzeitraum hinaus, welcher in der Kofinanzierungsvereinbarung individuell geregelt wird.

Der innerhalb der hier beantragten Vorhaben zu verwendende Wasserstoff muss zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien stammen – sogenannter grüner Wasserstoff.

Gerne können verschiedene Anwendungen miteinander kombiniert und in einem integrierten Ansatz dargestellt werden. Wünschenswert wären Anwendungen aus mehreren Sektoren (Erzeugung, Transport, Anwendungen in verschiedenen Bereichen).

Die zu unterstützenden Maßnahmen sollen die wirtschaftliche Umsetzung einer Wasserstoffwirtschaft in der Realität erproben, den Markt vorbereiten und die gesellschaftliche Akzeptanz für Wasserstoff als Energieträger in der Bevölkerung verbessern bzw. erhalten. Ein weiteres nachhaltiges Ziel ist es, die zu unterstützenden Maßnahmen so auszurichten, dass diese auf Dauer wirtschaftlich weiter bestehen können.

Weitere Kriterien sind Stärkung der regionalen Wertschöpfung, der Erhalt/Ausbau von Arbeitsplätzen, die Attraktivierung des Standortes, die Einwerbung von Direktinvestitionen und Aufbau von Know-How. Außerdem sind die Ziele, Grundsätze und Vorschläge der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Den Antragstellern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer geplanten Projektvorhaben frühzeitig mit den Ansprechpartnern von VRS und WRS in Verbindung zu setzen, um Projektideen zu besprechen sowie Antragsmodalitäten und potenzielle Ausschlusskriterien (Förderfähigkeit, fehlende Eigenmittel, vorzeitiger Beginn, Konsortialstruktur, rechtliche Aspekte etc.) abzuklären.

**Hinweis:** Voraussetzung für eine mögliche Kofinanzierung ist die Vorlage eines technisch und wirtschaftlich schlüssigen Umsetzungskonzepts. Die Auswahl der Projekte erfolgt durch einen unabhängigen Fachbeirat, welcher seine Empfehlungen dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung der Regionalversammlung der Region Stuttgart zur Beschlussfassung anhand der vorstehenden Prämissen und nachfolgender Kriterien vorschlägt:

- **Technische Machbarkeit:**  
Die Vorhaben müssen dem aktuellen Wissensstand genügen.
- **Umsetzbarkeit:**  
Die vorgesehenen technischen Anlagen und Fahrzeuge müssen auf dem Markt verfügbar sein.
- **Wirtschaftlichkeit:**  
Die vorgesehenen Projektideen müssen sich auf Dauer selbst tragen können.



- **Regionalität:**  
Die Antragsteller werden aufgefordert, zu prüfen, ob Anlagen und/oder Fahrzeuge vorzugsweise von Herstellern aus der Region Stuttgart zu bezogen werden können.
- **Öffentlichkeitsarbeit:**  
Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung über die hier geplanten Vorhaben und über das Thema Wasserstoff und Brennstoffzelle insgesamt. Die hier einzusetzenden Ressourcen sind nicht kofinanzierungsfähig.
- **Eignung für nationale/internationale Maßnahmen der Öffentlichkeit:**  
Beitrag zur Etablierung der Region Stuttgart als führender Standort für Wasserstoffwirtschaft.

Da mit dem hier genannten regionalen Kofinanzierungsprogramm Wasserstoff und Brennstoffzelle ausschließlich Investitionen unterstützt werden, wird empfohlen, bei Bedarf vorbereitende Studien, Planungen oder Konzepte zur Förderung über alternative Förderprogramme zu beantragen. Weiterhin ist in der Skizze bzw. im Vollantrag anzugeben, ob und inwieweit (mit welchem Ergebnis) Drittmittel von anderen Fördermittelgebern (bspw. Land Baden-Württemberg, Bund, EU) beantragt oder genehmigt wurden. Hierunter fallen insbesondere De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

## 5. Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des VRS / der WRS

Eine weitere wichtige Aufgabe der Kofinanzierungsnehmer sind nicht-investive Maßnahmen, um die gesellschaftliche Akzeptanz von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien zu erhöhen. Diese Aufgaben im Bereich Öffentlichkeitsarbeit müssen die Kofinanzierungsnehmer auf eigene Rechnung erbringen und können durch das Kofinanzierungsprogramm Wasserstoff Region Stuttgart nicht unterstützt werden. Generell sind Personalkosten und sonstige Sachkosten nicht kofinanzierungsfähig.

Die Antragsteller verpflichten sich darüber hinaus, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit VRS und der WRS aktiv zu unterstützen. Der VRS bzw. die WRS kann ggf. Pressemitteilungen über das Vorhaben herausgeben. Die Antragsteller stellen die angeforderten Unterlagen zu bewilligten Vorhaben unentgeltlich zur Verfügung, damit diese ggf. im Internet, in Publikationen etc. oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können. Ausgewählte Vorhaben können nach vorheriger Absprache mit den Antragstellern in Fachveranstaltungen präsentiert werden, ggf. werden Pressetermine vor Ort durchgeführt. Die Antragsteller verpflichten sich geeignete Informationen zur Dokumentation der Umsetzung des Projekts und die zur Evaluierung erforderlichen Daten dem VRS bzw. der WRS unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren verpflichten sich die Antragsteller, bei der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und bei öffentlichen Terminen/Veranstaltungen immer auf die Kofinanzierung des Projekts durch die Region Stuttgart hinzuweisen. Das Logo der Region Stuttgart (wird zur Verfügung gestellt) muss auf den gebauten Infrastrukturen an gut sichtbarer Stelle platziert sein.

## 6. Höhe und Verwendungszwecke der Kofinanzierungsmittel

Die Kofinanzierungsmittel des Programms können ausschließlich für Investitionskosten eingesetzt werden, und zwar für:

- Anschaffungs-, Herstellungs- und Baukosten, inklusive der Baunebenkosten,
- Planungskosten, die direkt zur Umsetzung führen (Ausführungs- bzw. Umsetzungsplanung),

die in den unter Punkt 2 dieser Ausschreibung genannten Handlungsfeldern entstehen.

Kofinanzierungsmittel können **nicht** verwendet werden für:

- Kosten für Machbarkeitsuntersuchungen,
- Planstellen innerhalb der öffentlichen Verwaltung und in Unternehmen,
- Kosten für den Betrieb der geförderten Investitionen (z.B. Fahrzeuge, Anlagen, Infrastruktur),
- Maßnahmen, die bereits ausgeschrieben, anderweitig begonnen oder in Auftrag gegeben sind,
- Grunderwerbskosten,
- Kosten für den Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen,
- Kosten, die in der Folge der laufenden und abgeschlossenen Projekte entstehen, z. B. durch Pflege-, Unterhaltungs- sowie Instandhaltungsmaßnahmen bzw. laufende Betriebskosten.

Beim Kauf von Brennstoffzellenfahrzeugen werden **nur die Mehrkosten** im Vergleich zu Verbrennerfahrzeugen (Unterschiedsbetrag zwischen konventionellem und Brennstoffzellenantrieb) anteilig kofinanziert. Detaillierte Informationen zum Kostenansatz entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Antragsteller haben vorab zu prüfen, ob eine Förderung bzw. Kofinanzierung durch weitere zeitgleich ausgeschriebene Fördermittel, insbesondere des Landes Baden-Württemberg, vom Bund oder auf europäischer Ebene eingereicht werden kann. In geeigneten Fällen sind die Fördermittel ggf. beim Land Baden-Württemberg, beim Bund oder der EU vorab und selbständig zu beantragen. Nachteile, z.B. das Versagen von Fördermitteln, infolge Versäumnens von Fristen bei den (vorgenannten) Förderprogrammen, gehen zulasten des Antragstellers und begründen keine Verpflichtung für den Verband Region Stuttgart zur Auszahlung oder Bereitstellung von Kofinanzierungsmitteln.

Die Höhe der erforderlichen finanziellen Eigenbeteiligung der Antragsteller beträgt mindestens 50 Prozent der kofinanzierungsfähigen Projektausgaben. Näheres regelt ein noch zu schließender Kofinanzierungsvertrag zwischen dem Projektkoordinator und dem Verband Region Stuttgart. Ein Vertragsmuster wird dem Projektkoordinator auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung bzw. Kofinanzierung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, ist diese entsprechend den rechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 anzurechnen. Damit ist die Kumulierung mit Drittmitteln oder Zuschussförderungen Dritter zugelassen, sofern die Eigenbeteiligung von mind. 50 Prozent dadurch nicht unterschritten wird.

Kofinanziert werden projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung der Projektziele erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Kofinanzierung nicht möglich ist. Eine Auftragsvergabe durch den Empfänger der Kofinanzierung an Dritte ist nur möglich, wenn durch den Empfänger der Kofinanzierung die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge (insb. Vergabeordnung bzw. Unterschwellenvergabeordnung, jeweils in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung) entsprechend eingehalten werden.

## **7. Abrechnung und Verwendungsnachweise**

Antragsteller bzw. Projektpartner, wie z.B. Stadtwerke oder Eigenbetriebe einer Stadt, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kalkulieren den Antrag auf Basis der Nettokosten.

Bemessungsgrundlage für die Kofinanzierungsmittel sind die vertraglich vereinbarten, vorab definierten projektbezogenen Ausgaben, die durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. Die Mittel werden im Wege der Abrechnung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Kofinanzierungsmittel können laufend (nach Bedarf bis zu zweimal jährlich) bis zum 15. November des betrachteten Abrechnungsjahres mit einem Verwendungsnachweis beim Verband Region Stuttgart nachschüssig, soweit im Kofinanzierungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, angefordert werden (wird als Excel-Datei zur Verfügung gestellt).

Bei mehreren Projektpartnern koordiniert der Projektkoordinator die Abrechnungen der beteiligten Projektpartner und fordert die Finanzierungsmittel zu einem gemeinsamen Zeitpunkt an. Der Projektkoordinator dokumentiert den Projektfortschritt nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres bzw. Abschluss des Gesamtprojekts in einem gemeinsamen Projektfortschrittsbericht. Auch hierzu wird eine Vorlage zur Verfügung gestellt.

## **8. Weitere Hinweise**

Es gelten folgende Vorgaben:

- Die Erbringung des Eigenanteils des Antragstellers muss sichergestellt sein.
- Vor der Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel wird zwischen dem jeweiligen Antragsteller (Projektkoordinator) und dem Verband Region Stuttgart ein Kofinanzierungsvertrag über die Realisierung des Projektes abgeschlossen.

- Projektkonsortien (bei mehreren Antragsstellern) bestimmen selbst einen Projektkoordinator. Dieser ist Hauptansprechpartner für den Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH, er koordiniert die Antragserstellung und verpflichtet sich zur fristgerechten Einreichung des Projektfortschrittsberichts zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern untereinander soll eine schriftliche Kooperationsvereinbarung regeln, für die kein Vertragsmuster vorgegeben ist. Die Kooperationsvereinbarung soll aber Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern enthalten. Diese unterzeichnete Kooperationsvereinbarung ist vor der Unterzeichnung des Kofinanzierungsvertrags beim Verband Region Stuttgart einzureichen.
- Im Kofinanzierungsvertrag werden insbesondere die Meilensteine und die einzelnen Module des Projekts, der vorgesehene Zeitplan für die Realisierung sowie die Einzelheiten der Finanzierung (Kofinanzierungsmittel, Eigenmittel, Kostengruppen und deren zeitliche Auszahlung) festgehalten.
- Es wird empfohlen, die Genehmigungsfähigkeit sowie die Zustimmung der zuständigen Gremien zur Finanzierung und Durchführung des Projekts, inklusive der Mitteleinstellung in öffentliche Haushalte, vorab anzugehen.
- Mit der Realisierung des Projekts soll möglichst in dem Jahr begonnen werden, für das die Kofinanzierungsmittel bewilligt werden. Die Fertigstellung muss entsprechend dem in dem Kofinanzierungsvertrag zwischen Antragsteller und Verband Region Stuttgart festgelegten Projektzeitplan absehbar sein. Eine zeitlich begrenzte Verschiebung des Projekts oder einzelner Arbeitspakete ist nur in begründeten Sonderfällen als Ausnahme möglich und muss vorab bekannt gemacht werden.
- Voraussetzung für eine regionale Kofinanzierung ist ferner, dass der Abschluss der Vorhaben bis Jahresende 2026 möglich ist.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die im Projektantrag geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen und bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Werbemaßnahmen, Präsentationen, Veranstaltungen etc.) auf die Kofinanzierung durch das Regionalprogramm „Wasserstoff und Brennstoffzelle“ in geeigneter Form (Sichtbarmachung des Logos, Nennung des Kofinanzierungsgebers) hinzuweisen. Genaueres regelt der Kofinanzierungsvertrag.

## **9. Antragsverfahren und Einreichungsfristen**

Im Rahmen des Kofinanzierungsprogramms gilt:

- Der Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH rufen potenzielle Antragssteller dazu auf, sich mit innovativen Umsetzungsideen an der Ausschreibung des regionalen Programmes zu beteiligen.

- Die Bewerbungsunterlagen sind formgerecht, einfach im Original und per Email als PDF-Datei (einschließlich aller Anlagen, bspw. Interessensbekundungen der Partner, Pläne), spätestens bis zum festgelegten Stichtag bei der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH einzureichen.  
**Bewerbungsschluss für die zweite Ausschreibungsrunde ist der Samstag, 15. April 2023, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist).** Das Transportrisiko trägt der Absender.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Kofinanzierung besteht nicht. Der Verband Region Stuttgart entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der zur Verfügung stehenden Mittel und hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien. Maßgeblich ist das Zustandekommen eines Kofinanzierungsvertrags, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zusammenfasst. Als Programmstart gilt der 1. Januar 2024, Ende dieses Kofinanzierungsprogramms „Wasserstoff und Brennstoffzelle“ der Region Stuttgart ist der 31. Dezember 2025. Eine Verlängerung auf das Jahresende 2026 ist grundsätzlich möglich.

## **10. Ansprechpartner und Adresse**

Adresse zur Einreichung von Anträgen und Ansprechpartner:

Verband Region Stuttgart

Markus Siehr

Kronenstraße 25

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 – 2275954, Email: [siehr@region-stuttgart.org](mailto:siehr@region-stuttgart.org)

Ansprechpartner zur regionalen Wasserstoff- und Brennstoffzellenstrategie

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH

Dr. Taj Kanga

Friedrichstraße 10

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 / 228 35 803, Email: [taj.kanga@region-stuttgart.de](mailto:taj.kanga@region-stuttgart.de)

## **11. Geltung**

Diese Ausschreibung gilt ab dem Tage der Veröffentlichung auf der Internetseite des Verband Region Stuttgart bzw. der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH. Sie ist für die ab diesem Tag eingegangenen Projektvorschläge anzuwenden. Sie gilt bis zum Ablauf des Auswahlverfahrens bzw. auf Widerruf.

Stuttgart, 9. Februar 2023

Verband Region Stuttgart und

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH

## 12. Anlage 1:

### Kofinanzierungsfähige Kostenarten, Kalkulation und Abrechnung

Im regionalen Programm „Wasserstoff und Brennstoffzelle“ können ausschließlich Investitionskosten geltend gemacht und mit einer Quote von bis zu 50 Prozent anteilsweise kofinanziert werden. Bei der Beurteilung der für eine Kofinanzierung eingereichten Kosten werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben berücksichtigt, die durch entsprechende Nachweisführung belegt werden können.

Bei Unternehmen und Organisationen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfolgt die Planung der Kosten ohne Umsatzsteueranteile. Umsatzsteueranteile getätigter Ausgaben sind nicht kofinanzierungsfähig.

### Kofinanzierungsfähige Investitionsausgaben:

Kofinanzierungsfähige Investitionsausgaben sind Ausgaben für Investitionen, die in den unter Punkt 3 dieser Richtlinie genannten Kofinanzierungskriterien im Projekt entstehen (bspw. brennstoffzellenbetriebene Fahrzeuge oder Infrastrukturen für Brennstoffzellenfahrzeuge).

Kostenansatz: Beim Kauf von brennstoffzellenbetriebenen Fahrzeugen werden nur die Mehrkosten (Unterschiedsbetrag zwischen konventionellem und Brennstoffzellenantrieb) anteilig kofinanziert. Ausnahmen bzw. Abweichungen davon sind im Einzelfall möglich.

Beispielrechnung: Preis des Fahrzeugs mit konventionellem Antrieb: 20.000 Euro, mit elektrischem Antrieb: 30.000 Euro. Damit betragen die Mehrkosten für Elektromobilität: 10.000 Euro. Kofinanzierungsquote max. 50 % = 5.000 Euro.

Bei der Beschaffung des Fahrzeugs via Leasing werden die anteiligen (bis zu 50 Prozent) betriebsüblichen Leasingraten über die Projektlaufzeit kofinanziert.

Des Weiteren sind auch Ausgaben für die Ausführung- und Umsetzungsplanung kofinanzierungsfähig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts anfallen. Dazu zählen auch Ausgaben beispielsweise für Gebühren oder Honorare.

### Allgemeine Hinweise:

Die im Projekt definierten Mittel für Investitionsausgaben sind auf Antrag auf künftige Kalenderjahre übertragbar.

Näheres regelt der Kofinanzierungsvertrag.